



KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR UNSERE KLIENTEN UND INTERESSENTEN

DAS ERWARTET SIE IN DER AUSGABE HERBST 2009:

- BAUBRANCHE: AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE AB SEPTEMBER 2009
- NACHWEIS DER BEFÖRDERUNG BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHER LIEFERUNG
- THERAPIEHUNDE ALS STEUERLICHE AUSGABE
- BEGÜNSTIGTE SPENDENEMPFÄNGERLISTE VERÖFFENTLICHT - STEUERN SPAREN FÜR EINEN GUTEN ZWECK
- EORI-NUMMER BESSER FRÜHER ALS SPÄTER BEANTRAGEN
- ELEKTRONISCHE EINREICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES PER 30.9.2009
- AUTOBAHNVIGNETTE WIRD TEURER AB 2010
- HIGHLIGHTS AUS DEM UMSATZSTEUERPROTOKOLL 2009
- KINDERGELD NEU
- ANSPRUCHSZINSEN AB 1. OKTOBER 2009 FÜR STEUERRÜCKSTÄNDE 2008

Baubranche: Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge ab September 2009

Die bereits im Jahr 2008 mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz in das ASVG aufgenommenen **Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen** werden mit **1. September 2009** wirksam, da die technischen Infrastrukturvoraussetzungen bei den Krankenversicherungsträgern nun gegeben sind.

Ziel der in den §§ 67a bis 67d ASVG enthaltenen Haftungsbestimmungen ist es, den **Ausfall** von **Sozialversi-**

cherungsbeiträgen in der Baubranche zu **reduzieren**. Die **Haftungsbestimmungen** gelten nur für Bauunternehmen, die **Subunternehmen** beschäftigen. Haftungen für Privatpersonen oder für Unternehmen, die als Letztbesteller eines Bauwerkes auftreten, werden dadurch nicht begründet.

Bei der **Weitergabe von Aufträgen** im Bereich von **Bauleistungen** nach § 19 Abs. 1a UStG **haftet** künftig der **Auftraggeber** für sämtliche Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum **Höchstbetrag** von **20%** des geleisteten **Werklohns**. Die Haftung umfasst dabei alle Beitragsschulden des Subunternehmers bei der Krankenversicherung. Eine Bindung an konkrete Aufträge besteht nicht. Die Haftung tritt mit dem Zeitpunkt der Leistung (auch nur eines Teils) des Werklohns an das beauftragte Unternehmen ein und erstreckt sich über alle Beiträge und Umlagen, die spätestens bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Zahlung des Werklohns erfolgt ist. Schlagend wird die **Haftung**, wenn die Krankenversicherung zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge **erfolglos Exekution** geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.

Die **Auftraggeberhaftung** erstreckt sich **auch** auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine **Umgehung der Haftung** abzielt und dies für den Auftraggeber erkennbar sein muss (z.B. beauftragtes Unternehmen erbringt selbst keine eigenen Bauleistungen, verfügt über kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal; gesellschaftsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen; Auftragserteilung aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots).

Zur Vermeidung dieser unangenehmen Haftungs- und Beweisfragen hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten vorgesehen.

- **Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste):** Ist das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der von den Krankenversicherungsträgern geführten HFU-Gesamtliste enthalten, so entfällt die Haftung. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es **mindestens drei Jahre** lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen grundsätzlich **keine Beitragsrückstände** vorliegen (Beitragsstundung und bewilligte Ratenzahlungen sowie geringfügige Beitragsrückstände von 10% sind unschädlich). Die Nichtvorlage der Beitragsnachweise für zwei Monate bzw. die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur **Streichung** aus der HFU-Gesamtliste.
- **Einbehalt des Haftungsbetrages:** Sofern der Auf-

traggeber den **Haftungsbetrag** von 20% nicht an den Auftragnehmer, sondern an das **Dienstleistungszentrum bei der WGKK** überweist, entfällt ebenfalls die Haftung. Abschließend ist noch auf die **Meldeverpflichtungen** des beauftragenden Unternehmens zu verweisen. Diese haben den Krankenversicherungsträgern **innen 14 Tagen** Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht drohen Geldstrafen von 1.000 € bis 20.000 € im Wiederholungsfall.

Bauunternehmen, die Leistungen an Subunternehmer weitergeben oder selbst Leistungen als Subunternehmer erbringen, sind daher jedenfalls gut beraten diese Bestimmungen zu beachten und selbst eine Aufnahme in die **HFU-Gesamtliste** bzw. eine Auftragsvergabe an Unternehmen aus dieser Liste anzustreben.

Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen **muss** der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar **nachweisen**, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert hat. Andernfalls kann die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verloren gehen. In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand ins EU-Gebiet befördert, hat der Unternehmer einen **Beförderungsnachweis** zu erbringen, der wie folgt zu führen ist:

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung.
- Handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein).
- Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten. Laut Umsatzsteuerrichtlinien schadet hier bereits das Fehlen einer original unterschriebenen Empfangsbestätigung.

Außerdem ist ein **Buchnachweis** zu erbringen, welcher folgende Informationen umfasst:

- Name, Anschrift und UID Nr. des Abnehmers.
- Name, Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abhofällen.
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes.
- Tag der Lieferung.
- Das vereinbarte Entgelt.
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung.
- Die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Laut Umsatzsteuerrichtlinien ist eine **nachträgliche Sanierung des Mangels** eines Beförderungsnachweises im Gegensatz zu einem mangelhaften Buchnachweis **nicht** möglich.

Der **UFS** (GZ RV/0305-G/08, 4.6.2009) hat nun allerdings festgestellt, dass eine **diesbezügliche Differenzierung** zwischen Buchnachweis und Beförderungsnachweis **gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt**. Im konkreten Fall lag die Erklärung des Abholenden, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird, zum Zeitpunkt der Lieferung, nicht vor. Die Erklärung wurde jedoch noch vor Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachgeholt. Der **ständigen Rechtsprechung** des EuGH folgend rechtfertigt die mangelnde zeitliche Nähe des Nachweises bzw. die Tatsache, dass ein solcher erst nachträglich erbracht wurde, ebenso wenig - für sich alleine betrachtet - die Versagung der Steuerfreiheit, wenn die materiellen Voraussetzungen für die (steuerfreie) innergemein-

inschaftliche Lieferung erfüllt sind. Es ist demnach **ausreichend**, wenn der belegmäßige Nachweis erst **nach** der der Ausfuhr des Umsatzes erbracht wird.

Therapiehunde als steuerliche Ausgabe

Grundsätzlich gilt die Anschaffung und das Halten von **Haustieren** als **privat veranlasst** und ist damit steuerlich nicht zu berücksichtigen. In gewissen Konstellationen kann jedoch der Hund nicht nur ein treuer Freund sein, sondern auch beim „Steuer-Sparen“ helfen. Voraussetzung dafür ist die **Notwendigkeit für die berufliche Tätigkeit**. Im Falle einer Heilpädagogin hat der **UFS** (3.6.2009, RV/1210-W/09) die **Kosten** für ihre zwei ausgebildeten **Therapiehunde**, welche die Steuerpflichtige zunächst im Rahmen der Behindertenbetreuung und danach zur Ausbildung von Pflegekräften zum Einsatz gebracht hat, **steuerlich anerkannt**. Abzugsfähig sind demnach die Kosten für Futter, Training, Tierarzt, usw. Hinsichtlich der Kosten für die Futtermittel hat der UFS es als ausreichend erachtet, dass die Höhe der Aufwendungen insgesamt glaubhaft gemacht werden kann (z.B. Kosten je täglicher Futterration). Ein **belegmäßiger Nachweis** war **nicht** erforderlich. Derartige steuerliche Abzugsposten können sowohl bei selbständiger als auch bei nichtselbständiger Tätigkeit anfallen. Bei einer Tätigkeit im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** ist eine **Bestätigung** des Arbeitgebers über die **Notwendigkeit** oder Zweckmäßigkeit von Ausgaben **keine Voraussetzung** für deren **Abzugsfähigkeit**. Sie stellt aber ein **deutliches Indiz** für die berufliche Veranlassung dar und zwar auch dann, wenn der Dienstgeber die Kosten nicht ersetzt. Erfolgt ein teilweiser Ersatz der Kosten, ist dieser selbstverständlich bei der Geltendmachung der Ausgaben mindernd zu berücksichtigen.

Begünstigte Spendenempfängerliste veröffentlicht - Steuern sparen für einen guten Zweck

Am 31. Juli 2009 hat das BMF eine Liste mit derzeit **über 270** Organisationen veröffentlicht, an die mit steuerlicher Begünstigung gespendet werden kann. Die Liste, welche auf der Webseite des BMF (<http://www.bmf.gv.at>) in der Rubrik „Themen A-Z“ – „Absetzbare Spenden“ – „**Liste der begünstigten Spendenempfänger**“ zu finden ist, stellt sicher, dass an die dort genannten Organisationen getätigte Spenden als **Betriebsausgabe** bzw. als **Sonderausgabe** geltend gemacht werden können. Das ebenso angeführte Datum bzgl. des Beginns der Begünstigung macht klar, dass die bereits in der Januarausgabe angekündigte, **ab 1.1.2009** rückwirkende **Spendenabzugsfähigkeit** tatsächlich großteils möglich gemacht wurde. Nur bei einzelnen Organisationen ist die steuerliche Abzugsfähigkeit erst für ab einem späteren Zeitpunkt getätigte Spenden gegeben. Spenden an so genannte „Spenden sammelnde Organisationen“ (z.B. **Licht ins Dunkel**) sind auch begünstigt, insbesondere wenn die Geldmittel an die in der Liste angeführten Organisationen weitergeleitet werden. Die mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden primär angesprochene Gruppe von Steuerpflichtigen (natürliche Personen) kann erstmals für das Jahr 2009 **bis zu 10%** des Gesamtbetrags der Vorjahreseinkünfte als Sonderausgaben in Form von Spenden an die aufgelisteten Organisationen geltend machen und damit **mildtätige Zwecke** wie z.B. die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern unterstützen sowie auch die Katastrophenhilfe unterstützen. Für die Jahre 2009 und 2010 sind als Nachweis Erlagscheine, Kontoauszüge sowie auch Spendenbelege auf Verlagen vorzuweisen - die benötigten Informationen umfassen den Namen und die Adresse des Spenders, Bezeichnung und Anschrift der empfangenden Organisation sowie auch Datum und Spendenbetrag. **Ab dem Jahr 2011** wird die steuerliche Berücksichtigung gleichsam automatisiert, indem der Spenden emp-

fangenden Organisation die **Sozialversicherungsnummer** mitgeteilt wird und eine Weiterleitung an das Finanzamt erfolgt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Angabe der Sozialversicherungsnummer die getätigte Spende **nur als Sonderausgabe** und nicht mehr (und somit auch nicht doppelt) als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann.

Spenden als **Betriebsausgaben** können entweder in Form von Geld- oder Sachzuwendungen erfolgen und dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Gewinns des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres übersteigen. Diese Erweiterung der steuerlichen Geltendmachung hat keine Auswirkungen auf die schon länger bestehende Möglichkeit, Spenden im Rahmen der **Katastrophenhilfe** abzusetzen, sofern die Aufwendungen der **Werbung** dienen. Ebenso und nicht nur für Betriebsausgaben, sondern auch für Sonderausgaben geltend, ergeben sich keine nachteiligen Konsequenzen für die „neue Spendenabzugsfähigkeit“, wenn (wie bisher) Spenden für Wissenschaft, Forschung und Erwachsenenbildung auf Hochschulniveau sowie auch Spenden an bestimmte Institutionen wie z.B. die Österreichische Nationalbibliothek oder das Denkmalamt getätigt werden, da dies **keine** Auswirkungen auf die 10%-Grenze hat.

EORI-Nummer besser früher als später beantragen

Die EORI - Economic Operators Registration and Identification - Nummer soll die EU-weite **Identifikation** von Wirtschaftsbeteiligten **gegenüber Zollbehörden** erleichtern und ist für im **Import und Export mit Drittländern** tätige Wirtschaftstreibende verpflichtend. Betroffen sind vor allem in der EU ansässige natürliche oder juristische Personen, die mit **Zolltätigkeiten** (auch **passiv**) zu tun haben, weil sie z.B. Waren in die EU einführen bzw. aus der EU ausführen oder etwa Anmelder bzw. Bewilligungsinhaber eines Zollverfahrens sind. Wichtig ist, dass die **EORI-Nummer auch** dann zu **beantragen** ist, wenn die tatsächliche Durchführung des Imports bzw. Exports an ein **Speditiionsunternehmen** übertragen wird. Sofern der Wirtschaftsbeteiligte im Drittland ansässig ist, kann sich unter Umständen auch eine **Registrierungspflicht** ergeben, beispielsweise wenn ein **Verwahrungslager** betrieben wird oder innerhalb der Gemeinschaft eine **summarische Ausgangs- oder Eingangsmeldung** abgeben wird. Solche (Vor-)Meldungen sind Standard im internationalen Handel und erleichtern den Zollbehörden die Auswahl für gezielte Kontrollen, ohne dass es dadurch zu größeren zeitlichen Verzögerungen kommt.

Es ist - auch wegen der anfangs möglicherweise **großen Nachfrage nach EORI-Nummern** und der damit verbundenen längeren Bearbeitungszeit durch die Zollbehörden - ratsam, den **Antrag** auf die Erteilung einer EORI-Nummer **möglichst bald** zu **stellen**. Grundsätzlich muss ab **1. September 2009** bei Import und Export im Zusammenhang mit einem Drittland bzw. bei Kontakt mit der Zollbehörde die EORI-Nummer verwendet werden. In einer **Übergangsphase** kann jedoch **bis zum Jahresende** anstelle der EORI-Nummer die **Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)** zur Anwendung kommen. **Ab 1.1.2010** ist die EORI-Nummer schließlich **verpflichtend**.

Die **Registrierung** ist **elektronisch** unter <https://zoll.bmf.gv.at/eori> vorzunehmen, wobei das Antragsformular auch **ausgedruckt und unterfertigt** an das jeweils zuständige Zollamt zu übermitteln ist. Es wird pro Wirtschaftsbeteiligtem nur eine einzige EORI-Nummer vergeben, welche gegebenenfalls auch von den Niederlassungen dieses Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der gesamten EU zu verwenden ist.

Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses per 30.9.2009

Die verpflichtende Form der elektronischen Einreichung beim Firmenbuchgericht hat für Jahresabschlüsse zum 31.12.2008 **per 30.9.2009** zu erfolgen. Davon betroffen sind **Kapitalgesellschaften** und **verdeckte Kapitalgesellschaften** (insbesondere GmbH & Co KG), bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag **70.000 € überschritten** haben. Keine Offenlegungspflicht besteht für Einzelunternehmer und „normale“ Personengesellschaften. Die Einreichung des Jahresabschlusses dürfen nicht nur Wirtschaftstreuhänder sondern auch u.a. Bilanzbuchhalter, Selbständige Buchhalter, Rechtsanwälte, Notare sowie vertretungsbefugte Organwalter des Unternehmens vornehmen. Mit der elektronischen Einreichung sind **Gebühren** verbunden. Es ist außerdem zu beachten, dass bei nicht ordnungsgemäßer Einreichung **Strafen** drohen.

Autobahnvignette wird teurer ab 2010

Die PKW-Jahresvignette wird im Jahr 2010 **76,2 €** anstelle von 73,8 € kosten. Die Preissteigerung entspricht der Anpassung an den Verbraucherpreisindex. Ebenso steigen die Preise für die Zwei-Monatsvignette von 22,2 € auf 22,9 € und für die 10-Tagesvignette von 7,7 € auf 7,9 €. Motorradfahrer müssen für die Autobahn- und Schnellstraßenbenützung, auch im **innerstädtischen Bereich**, nunmehr **30,4 €** (Jahresvignette), **11,5 €** (Zwei-Monatsvignette) bzw. **4,5 €** (10-Tagesvignette) bezahlen. Die Jahresvignette 2010 ist bereits **ab 1. Dezember 2009** gültig. Bei Fahren ohne Vignette wird eine Ersatzmaut in Höhe von 120 € (Motorrad 65 €) fällig sowie gegebenenfalls eine Geldstrafe verhängt.

Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2009

Das kürzlich veröffentlichte Umsatzsteuerprotokoll 2009 enthält auch dieses Jahr wieder einige interessante Ergebnisse aus dem Steuerdialog zwischen dem BMF (Fachbereich für Umsatzsteuer) und den Finanzämtern:

- **Weiterverrechnung von PKW-Kosten:** Kraftfahrzeuge sind umsatzsteuerrechtlich regelmäßig nicht Bestandteil des Unternehmens (daher **keine** Möglichkeit zum Vorsteuerabzug). Überlässt ein selbständiger Handelsvertreter einem Branchenkollegen gegen Kostensatz seinen PKW, so ist das **Entgelt** allerdings auch **nicht steuerbar**. Die bisher schon in Rz 1931 der UStR vertretene Ansicht bleibt daher weiter aufrecht.

- **Vorsteuerberichtigung bei Veräußerung einer GmbH-Beteiligung:** Geschäftsleitende Holdinggesellschaften sind **grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt**. Fallen im Zusammenhang mit Beteiligungen Kosten an, die auf den Beteiligungsansatz aktiviert werden und für die ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, so ist bei einer **unecht steuerbefreiten** Veräußerung innerhalb von **fünf** Jahren nach dem Anschaffungszeitpunkt eine entsprechende **Vorsteuerberichtigung** durchzuführen. Betreffen die Vorsteuern laufende Kosten, die nicht als Anschaffungskosten der Beteiligung anzusehen sind, ist eine Vorsteuerkorrektur nicht erforderlich.

- **Inneregemeinschaftliche Lieferung, Nachweis der Beauftragung, Sorgfaltspflichten des Lieferanten:** Werden Waren vom Abnehmer oder dessen Beauftragten in das Gemeinschaftsgebiet befördert („**Abhofall**“), so ist darüber eine schriftliche Erklärung des Abnehmers erforderlich. Hierzu gehört auch der **Nachweis**, dass ein für den Abnehmer Handelnder dessen **Beauftragter** ist. Eine Kopie des Reisepasses des Abholers ist als Nachweis allein **nicht** ausreichend. Geben sich mehrere Personen als Beauftragte des Warenempfängers aus, muss der liefernde Unternehmer sich von jedem Einzelnen geeignete

Nachweise für seine Beauftragung vorlegen lassen. Eine bloß allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht. In der Erklärung muss weiters das **Bestimmungsland** sowie der **Bestimmungsort** der Waren konkret angegeben werden, ein bloßer Hinweis auf eine Beförderung der Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist nicht ausreichend. Fehlen ordnungsgemäße Nachweise über die Beauftragung oder Erklärungen i.Z.m. der Warenbeförderung, ist eine Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung **nicht** möglich. Diese **Nachweise** müssen bereits **vor der Aushändigung der Waren** eingeholt werden, ein Nachreichen im Betriebsprüfungsverfahren ist nach **Auffassung der Finanzverwaltung nicht** möglich (anderer Auffassung ist allerdings der **UFS** – siehe KI vom August 2009, der eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch bei **Nachholung** der Nachweise für möglich hält).

Kindergeld NEU

Die endgültige Einigung zum „Kindergeld Neu“ steht und wird in **fünf Varianten** am 1. Jänner **2010** starten. Mit der neuen Kindergeldregelung soll zum Einen erwerbsorientierten Frauen die Verwirklichung des Kinderwunsches erleichtert werden, zum Anderen soll die Karenzmöglichkeit für Väter interessanter gemacht werden. Zu den bisherigen drei Kindergeldvarianten kommen **zwei neue Varianten** hinzu. Somit kann in Zukunft aus mehreren Möglichkeiten gewählt werden:

- **1. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **436 €** pro Monat für maximal **36** Monate, wobei 30 Monate von einem Elternteil bezogen werden müssen. Der Zeitraum verlängert sich um 6 Monate, wenn der zweite Elternteil ebenfalls Kindergeld bezieht.
- **2. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **624 €** pro Monat für maximal **24** Monate, wobei wiederum 20 Monate vom einen Elternteil und 4 Monate vom anderen Elternteil geltend gemacht werden müssen.
- **3. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **800 €** pro Monat für 15 Monate für den einen plus 3 Monate für den anderen Elternteil.
- **4. Variante (Neu)**: Kindergeld i.H.v. **1.000 €** pro Monat für maximal **14** Monate, wobei 12 Monate vom einen Elternteil und 2 Monate vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die **Auszahlung** beginnt jedoch **erst** mit **1.1.2010**.
- **5. Variante (Neu)**: das „einkommensabhängige Kindergeld“ beträgt **80%** des durchschnittlichen **Nettoeinkommens** aus dem Jahr vor der Geburt und beträgt mind. 1.000 € und **max. 2.000 €** pro Monat (Regelung 12 + 2 Monate wie in Variante 4). Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die Auszahlung beginnt wiederum frühestens mit 1.1.2010.

Alleinerziehende, welche monatlich mit einem Einkommen von **weniger als 1.200 €** auskommen müssen, können auf Antrag bei jeder der fünf Varianten die Kindergeldzahlungen um **zwei Monate länger** beziehen. Die auch bisher bestehende **Zuverdienstgrenze** von **16.200 €** jährlich bleibt weiterhin bestehen, wobei Eltern in Zukunft alternativ dazu bis zu 60% ihres bisherigen Einkommens dazu verdienen dürfen, ohne das Kindergeld zu gefährden. Bei dem einkommensabhängigen Kindergeld (**Variante 5**) besteht allerdings eine Sonderregelung – der Zuverdienst ist dann auf **5.800 €** jährlich beschränkt.

Gesamt betrachtet kann es durch die einkommensabhängige Variante zu attraktiven Auszahlungen von bis zu 28.000 € (14 mal 2.000 €) kommen, wobei durch die kurze Auszahlungsperiode und die großzügigen Zuverdienstgrenzen eine **rasche Wiedereingliederung** ins Berufsleben ermöglicht werden soll.

Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2009 für Steuerrückstände 2008

Mit 1. Oktober 2009 beginnen für die zu diesem Zeitpunkt **noch nicht** bescheidmäßig **veranlagten ESt- oder KSt-Ansprüche** des Veranlagungsjahres 2008 Anspruchszinsen zu laufen. Der Anspruchszinssatz beläuft sich auf **2,38% p.a.**, da er mit 2% über dem Basiszinssatz festgesetzt ist. Der Problematik der **Nachforderungszinsen** (negative Anspruchsverzinsung) kann regelmäßig dadurch entgangen werden, indem **vor dem 1. Oktober** (2009) eine **Anzahlung** an das Finanzamt in Höhe der erwarteten Nachzahlung geleistet wird - schließlich wird im negativen Fall die Differenz zwischen festgesetzter Steuer und geleisteter Vorauszahlung verzinst. Wurde dies bislang verabsäumt, so tritt trotzdem **keine Belastung** ein, so lange die Nachforderungszinsen **50 € nicht übersteigen**. Folglich ist es unter Umständen ratsam, noch vor Ablauf des vor allem von der erwarteten Nachforderung abhängigen „zinsfreien Zeitraums“ eine entsprechende Finanzamtzahlung zu leisten (Bezeichnung „E 1-12/2008“ bzw. „K 1-12/2008“). Anspruchszinsen können auch **Gutschriftszinsen** sein, welche nicht ertragsteuerpflichtig sind. Schließlich ist noch zu beachten, dass durch hohe Vorauszahlungen **keine** Zinsen lukriert werden können, da Guthaben wie Rückstände auf dem Abgabekonto von der Verzinsung ausgenommen sind.

Hinweise für unsere Leser: Inhalt vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.
Für die Anwendbarkeit auf Ihre persönliche steuerliche Situation fragen Sie bitte Herrn Mag. Ghazal per E-Mail: achmed@ghazal.at oder telefonisch: 0316/36 31-88